



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Januar 2008 (07.02)
(OR. en)**

5968/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0267 (CNS)**

COPEN 21

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 14212/07 COPEN 143

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(2005) 690 endg./2 (5463/1/06 REV 1 COPEN 1)

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten

1. Die Kommission hat am 22. Dezember 2005 den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament ist um Stellungnahme zu diesem Vorschlag ersucht worden. Diese Stellungnahme¹ wurde am 26. Juni 2007 abgegeben. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat die Stellungnahme am 26. September 2007 erörtert.
3. DK/EL/IE/NL/SE haben Parlamentsvorbehalte zu dem Vorschlag angemeldet.

¹ A6-0170/2007 PE 386.552v02-00.

4. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 12./13. Juni 2007 Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 10800/07 COPEN 94 enthaltenen Vorschlag erzielt. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und die Gruppe der JI-Referenten haben den Vorschlag weiter geprüft und ihre Beratungen über den einleitenden Teil und das dem Rechtsakt beigefügte Formblatt abgeschlossen.

5. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Text des Rahmenbeschlusentwurfs ist in den Anlagen I und II wiedergegeben. Anlage III enthält Erklärungen des Rates, die bei der Annahme des Rechtsakts in das Ratsprotokoll aufgenommen werden sollen.

Vorschlag

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

**über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen
aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,
auf Vorschlag der Kommission² und auf Vorschlag des Königreichs Belgien³,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Schutzniveau zu bieten. Dieses Ziel setzt voraus, dass Informationen aus dem Strafregister zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.
- (2) Am 29. November 2000 hat der Rat entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15./16. Oktober 1999 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen. Der vorliegende Rahmenbeschluss trägt dazu bei, die in Maßnahme Nr. 3 des Programms genannten Ziele zu erreichen; darin wird vorgeschlagen, ein Standardformular für Auskunftersuchen über Vorstrafen in den Amtssprachen der Union zu erstellen, wozu das im Rahmen der Schengen-Gremien erstellte Formular herangezogen werden sollte.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...]. 14207/04 COPEN 133 + ADD 1.

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Im Schlussbericht über die erste Begutachtungsrunde zur Rechtshilfe in Strafsachen⁵ wurden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, die Verfahren für die Übermittlung von Dokumenten zwischen Staaten zu vereinfachen und gegebenenfalls Standardformulare zu verwenden, die der Erleichterung der Rechtshilfe dienen.
- (4) Der Europäische Rat hat in seiner Erklärung vom 25./26. März 2004 zum Kampf gegen den Terrorismus die Verbesserung der Qualität des Informationsaustauschs bei strafrechtlichen Verurteilungen als vorrangige Aufgabe bezeichnet und dies im Haager Programm⁶, das er auf seiner Tagung vom 4./5. November 2004 verabschiedet hat, bekräftigt; darin hat er einen verstärkten Austausch von Informationen aus den einzelstaatlichen Registern zur Erfassung von Verurteilungen und Rechtsverlusten gefordert. Diese Ziele sind auch die Ziele des Aktionsplans zur Umsetzung des Haager Programms, den der Rat und die Kommission gemeinsam auf der Ratstagung vom 2./3. Juni 2005 angenommen haben.
- (4a) Mit Blick auf die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Strafregister werden die zur Verwirklichung dieses Ziels entwickelten Projekte begrüßt, so auch das bestehende Projekt im Bereich der Vernetzung der einzelstaatlichen Strafregister. Die bei diesen Tätigkeiten gesammelte Erfahrung hat die Mitgliedstaaten zur weiteren Intensivierung ihrer Anstrengungen ermutigt und sie hat gezeigt, dass der gegenseitige Austausch von Informationen über Verurteilungen zwischen den Mitgliedstaaten weiter vereinfacht werden muss.
- (5) Mit diesem Rahmenbeschluss wird den Wünschen Rechnung getragen, die der Rat (Justiz und Inneres) am 14. April 2005 nach der Richtungsdebatte geäußert hat, die im Anschluss an die Veröffentlichung des Weißbuchs betreffend den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und deren Wirkung innerhalb der Europäischen Union⁷ stattgefunden hat. Der Rahmenbeschluss stellt insbesondere ab auf bessere Verfahren zur Unterrichtung über strafrechtliche Verurteilungen und über gegebenenfalls verhängte und in das Strafregister des Urteilsmitgliedstaats eingetragene Rechtsverluste, die sich aus einer strafrechtlichen Verurteilung von Bürgern der Europäischen Union ergeben. Der Zugang zu Informationen über Verurteilungen, die in der Europäischen Union gegen Staatsangehörige von Drittländern oder Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt ist, ergehen, ist mit besonderen Problemen verbunden und wird zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand von Vorschlägen sein.

⁵ ABl. C 216 vom 1.8.2001, S. 14.

⁶ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁷ KOM(2005) 10.

- (5a) Die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses nur auf die Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister in Bezug auf natürliche Personen sollte eine mögliche künftige Ausweitung des Anwendungsbereichs der durch dieses Rechtsinstrument geschaffenen Mechanismen auf den Austausch von Informationen in Bezug auf juristische Personen unberührt lassen.
- (6) Die Unterrichtung über in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen ist derzeit durch die Artikel 13 und 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959⁸ geregelt; die darin vorgesehenen Verfahren genügen jedoch nicht mehr den Erfordernissen der Rechtshilfe in einem Raum wie der Europäischen Union.
- (7) Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt dieser Rahmenbeschluss den Artikel 22 des Übereinkommens. Der Rahmenbeschluss übernimmt und präzisiert die Pflicht des Urteilsmitgliedstaats, dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen über die gegen dessen Staatsangehörige ergangenen Verurteilungen zu übermitteln; darüber hinaus führt er für den Herkunftsmitgliedstaat die Pflicht ein, diese Informationen zu speichern, damit dieser die an ihn gerichteten Informationsersuchen anderer Mitgliedstaaten umfassend beantworten kann.
- (8) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses über Ersuchen um Informationen aus Strafregistern sollten die Möglichkeit der Justizbehörden unberührt lassen, gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und Artikel 6 Absatz 1 des durch Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁹ um Informationen aus dem Strafregister direkt zu ersuchen und einander Informationen aus dem Strafregister direkt zu übermitteln.
- (9) Eine bessere Verbreitung der Informationen über Verurteilungen hat kaum einen Nutzen, wenn die Mitgliedstaaten die erhaltenen Informationen nicht berücksichtigen können. Der Rat hat am XXXX einen Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren angenommen¹⁰.

⁸ Europarat, Serie Europäische Verträge, Nr. 30.

⁹ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

¹⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (9a) Das Hauptziel der Initiative des Königreichs Belgien wird mit diesem Rahmenbeschluss erreicht, da er die Zentralbehörde jedes Mitgliedstaats dazu verpflichtet, Informationen aus den Strafregistern des Herkunftsmitgliedstaats der betreffenden Person anzufordern und alle diese Informationen in ihre Auszüge aus den Strafregistern aufzunehmen, wenn sie ein Ersuchen der betreffenden Person beantwortet. Dass eine bestehende Verurteilung sowie ein gegebenenfalls verhängter und in das Strafregister eingetragener Rechtsverlust, der sich aus dieser Verurteilung ergibt, bekannt sind, ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Verurteilung und diesem Rechtsverlust im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Person eine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kindern ausüben will, Wirkung verliehen wird. Der mit Artikel 6 Absatz 2a und Artikel 11 eingerichtete Mechanismus soll unter anderem gewährleisten, dass eine wegen eines Sexualdelikts an Kindern verurteilte Person in dem Falle, dass diese Verurteilung im Strafregister dieser Person im Urteilsmitgliedstaat vermerkt ist und ein sich aus dieser Verurteilung ergebender Rechtsverlust verhängt und in das Strafregister eingetragen ist, nicht mehr in der Lage sein sollte, diese Verurteilung oder diesen Rechtsverlust mit dem Ziel zu verheimlichen, in einem anderen Mitgliedstaat eine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kindern auszuüben.
- (10) Dieser Rahmenbeschluss sieht Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten vor, die im Rahmen der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses übermittelt werden. Die bestehenden allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, werden durch die im vorliegenden Rechtsakt festgelegten Vorschriften ergänzt. Ferner findet das Übereinkommen des Europarats von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung auf personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Rahmenbeschlusses verarbeitet werden. In den vorliegenden Rahmenbeschluss werden außerdem die Bestimmungen des Beschlusses vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister¹¹ aufgenommen, die die Verwendung von Informationen durch den ersuchenden Mitgliedstaat einschränken. Dieser Rahmenbeschluss ergänzt diese Bestimmungen durch besondere Vorschriften, die gelten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat Informationen über Verurteilungen weiterleitet, die der Urteilsmitgliedstaat an ihn übermittelt hat.

¹¹ ABl. [...] vom [...], S. [...].

- (10a) Durch diesen Rahmenbeschluss sollten die Verpflichtungen und Verfahrensweisen in Bezug auf Drittstaaten, die im Rahmen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen festgelegt wurden, nicht geändert werden, soweit dieses Übereinkommen weiterhin anwendbar ist.
- (11) Entsprechend der Empfehlung Nr. R (84) 10 des Europarats über das Strafregister und die Wiedereingliederung von Verurteilten dient das Strafregister vor allem dazu, die für das Strafrechtssystem verantwortlichen Behörden über Vorstrafen einer vor Gericht stehenden Person zu informieren, damit sie die besonderen Umstände jedes Falles bei ihrer Entscheidung berücksichtigen können. Da jede andere Verwendung des Strafregisters, die die Chancen des Verurteilten auf soziale Wiedereingliederung behindern könnte, so weit wie möglich zu beschränken ist, kann die Verwendung der in Anwendung dieses Rahmenbeschlusses übermittelten Informationen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des ersuchten und des ersuchenden Staates beschränkt werden.
- (11a) Artikel 11 Absatz 1 betrifft die Übermittlung von Informationen an den Herkunftsmitgliedstaat zum Zwecke der Speicherung und Weiterübermittlung. Dieser Artikel bezweckt keine Harmonisierung der nationalen Strafregistersysteme der Mitgliedstaaten. Er verpflichtet den Urteilsmitgliedstaat nicht, sein internes Strafregistersystem im Hinblick auf die Verwendung der Informationen für innerstaatliche Zwecke zu ändern.
- (12) Eine bessere Verbreitung der Informationen über Verurteilungen hat kaum einen Nutzen, wenn der Mitgliedstaat, der sie erhält, sie nicht verstehen kann. Die gegenseitige Verständigung kann verbessert werden, indem ein "europäisches Standardformat" entwickelt wird, das den Austausch der Informationen in einer einheitlichen, elektronischen Form ermöglicht, die die automatisierte Übersetzung dieser Informationen erleichtert. Informationen nach Artikel 4 werden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Urteilsmitgliedstaats übermittelt. Es sollten Maßnahmen zur Einrichtung des mit diesem Rahmenbeschluss eingeführten Systems des Informationsaustauschs nach Artikel 11 getroffen werden.
- (13) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(14) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Subsidiaritätsprinzip, da eine Verbesserung der Verfahren zur Übermittlung von Informationen über Verurteilungen zwischen Mitgliedstaaten einseitig auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und eine koordinierte Maßnahme auf Ebene der Europäischen Union erfordert. Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Rahmenbeschluss sollen

- a) die Modalitäten festgelegt werden, nach denen ein Mitgliedstaat, in dem eine Verurteilung gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist (nachstehend "Urteilsmitgliedstaat" genannt), die Informationen über eine solche Verurteilung dem Mitgliedstaat übermittelt, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt (nachstehend "Herkunftsmitgliedstaat" genannt);
- b) die Pflichten des Herkunftsmitgliedstaats für das Speichern dieser Informationen und die Modalitäten für die Beantwortung eines Ersuchens um Informationen aus dem Strafregister festgelegt werden;
- c) die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau eines elektronischen Systems zum Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieses Rahmenbeschlusses und des späteren Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 3 dieses Rahmenbeschlusses festgelegt werden.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Verurteilung" jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer Straftat, sofern diese Entscheidungen in die Strafregister des Urteilsstaats eingetragen sind;
- b) "Strafverfahren" die Phase vor dem Strafverfahren, das Strafverfahren selbst und die Strafvollstreckung;
- c) "Strafregister" das nationale oder die nationalen Register, in das bzw. die Verurteilungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts eingetragen werden.

Artikel 3
Zentralbehörde

- 1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Zentralbehörde für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses. Für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 4 und für die Beantwortung nach Artikel 7 von Ersuchen im Sinne von Artikel 6 können die Mitgliedstaaten jedoch eine oder mehrere Zentralbehörden benennen.
- 2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, welche Behörde(n) sie gemäß Absatz 1 benannt haben. Das Generalsekretariat des Rates übermittelt diese Information den Mitgliedstaaten und Eurojust.

Artikel 4
Pflichten des Urteilsmitgliedstaats

- 1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass in allen Verurteilungen, die in seinem Hoheitsgebiet ergangen sind, bei der Übermittlung an das nationale Strafregister Informationen über die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten der verurteilten Person festgehalten werden, wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats handelt.

2. Jede Zentralbehörde unterrichtet die Zentralbehörden der anderen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ergangenen und in das Strafregister eingetragenen Verurteilungen von Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten.

Ist bekannt, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, so werden die Informationen an jeden dieser Mitgliedstaaten übermittelt, und zwar auch dann, wenn die betreffende Person Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, in dessen Hoheitsgebiet sie verurteilt wurde.
3. [gestrichen]
4. Auskünfte über eine spätere Änderung oder Streichung von Informationen im Strafregister werden von der Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats unverzüglich an die Zentralbehörde des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats übermittelt.
5. Jeder Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 2 bis 4 Informationen bereitgestellt hat, übermittelt der Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats auf deren Ersuchen im Einzelfall eine Abschrift der in Betracht kommenden Urteile und Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte, um ihr die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch eine Maßnahme auf nationaler Ebene erforderlich wird.

Artikel 5

Pflichten des Herkunftsmitgliedstaats

1. Die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats speichert gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 1b alle ihr nach Artikel 4 Absätze 2 bis 4 übermittelten Informationen, um sie nach Artikel 7 weiter übermitteln zu können.
2. Jede Änderung oder Streichung einer übermittelten Information gemäß Artikel 4 Absatz 4 hat eine identische Änderung oder Streichung von gemäß Absatz 1 zum Zwecke der Weiterübermittlung gemäß Artikel 7 gespeicherten Information durch den Herkunftsmitgliedstaat zur Folge.

3. Der Herkunftsmitgliedstaat darf zum Zwecke der Weiterübermittlung nach Artikel 7 nur die gemäß Absatz 2 aktualisierten Informationen verwenden.

Artikel 6

Ersuchen um Informationen über Verurteilungen

1. Werden Informationen aus dem nationalen Strafregister eines Mitgliedstaats zum Zwecke eines Strafverfahrens gegen eine Person oder zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren benötigt, so kann die Zentralbehörde nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister und diesbezügliche Auskünfte an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats richten.
2. Beantragt eine Person Informationen aus ihrem eigenen Strafregister, so kann die Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dem dieser Antrag gestellt wird, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister und diesbezügliche Auskünfte an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats richten, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in dem ersuchenden oder dem ersuchten Mitgliedstaat hat oder hatte oder wenn sie die Staatsangehörigkeit eines dieser beiden Staaten besitzt oder besaß.
- 2a. Richtet eine Person nach Ablauf der Frist für die Durchführung einer elektronischen Informationsübermittlung nach Artikel 11 Absatz 6 einen Antrag nach Absatz 2 dieses Artikels an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats, so stellt die Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, an die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister, um diese Informationen in den der betreffenden Person bereitzustellenden Auszug aufnehmen zu können.
3. Alle Informationsersuchen einer Zentralbehörde eines Mitgliedstaats sind unter Verwendung des im Anhang beigefügten Formblatts zu stellen.

Artikel 7

Beantwortung eines Ersuchens um Informationen über Verurteilungen

1. Wird im Rahmen eines Strafverfahrens ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister an die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Maßgabe von Artikel 6 gerichtet, so übermittelt dieser Staat der Zentralbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats Informationen über
 - a) im Strafregister eingetragene inländische Verurteilungen;
 - b) in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen, die nach Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses nach Artikel 4 übermittelt und nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 gespeichert wurden;
 - c) in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen, die vor Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses übermittelt und im Strafregister eingetragen wurden;
 - d) in Drittländern ergangene Verurteilungen, die ihm übermittelt und im Strafregister eingetragen wurden.

2. Wird zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister an die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Artikel 6 gerichtet, so beantwortet dieser Staat das Ersuchen in Bezug auf inländische Verurteilungen und ihm übermittelte, in Drittländern ergangene und in sein Strafregister eingetragene Verurteilungen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts.

Hinsichtlich Informationen über in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen, die dem Herkunftsmitgliedstaat übermittelt wurden, übermittelt die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dem ersuchenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 gespeichert wurden, sowie die Informationen, die dem Herkunftsmitgliedstaat vor der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses übermittelt und in sein Strafregister eingetragen wurden.

Bei der Übermittlung der Informationen nach Artikel 4 kann die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis setzen, dass die Informationen über die in ersterem Staat ergangenen und letzterem Staat übermittelten Verurteilungen nicht zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren weitergeleitet werden dürfen. Die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet in diesem Falle den ersuchenden Mitgliedstaat bezüglich solcher Verurteilungen darüber, welcher Mitgliedstaat die Informationen übermittelt hat, damit der ersuchende Mitgliedstaat ein Ersuchen unmittelbar an den Urteilsmitgliedstaat richten kann, um die Informationen über diese Verurteilungen zu erlangen.

3. Wird von einem Drittstaat ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister an die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats gerichtet, so kann der Herkunftsmitgliedstaat in Bezug auf von einem anderen Mitgliedstaat übermittelte Verurteilungen nur im Rahmen der Beschränkungen antworten, die für die Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten.
4. Wird ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister gemäß Artikel 6 an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats gerichtet, so übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat die Informationen über innerstaatliche Verurteilungen und über in seinem Strafregister enthaltene gegen Drittstaatsangehörige und gegen Staatenlose ergangene Verurteilungen in dem in Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 vorgesehenen Umfang.
5. Für die Antwort ist das im Anhang beigefügte Formblatt zu verwenden; der Antwort wird ein Strafregisterauszug nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts beigefügt.

Artikel 8
Antwortfristen

1. Die Zentralbehörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt der Zentralbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats die Antwort auf ein Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 1 unverzüglich und in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens nach Maßgabe der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Gepflogenheiten unter Verwendung des im Anhang beigefügten Formblatts.

Benötigt der ersuchte Mitgliedstaat weitere Informationen zur Identifizierung der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, so konsultiert er unverzüglich den ersuchenden Mitgliedstaat, damit innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der erbetenen Zusatzinformationen eine Antwort erteilt werden kann.
2. Die Antwort auf ein Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 2 wird innerhalb einer Frist von zwanzig Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens übermittelt.

Artikel 9
Bedingungen für die Verwendung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 4 im Rahmen eines Strafverfahrens mitgeteilt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat ausschließlich für die Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden, für das sie entsprechend dem im Anhang beigefügten Formblatt erbeten wurden.
2. Personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren übermittelt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts ausschließlich für die Zwecke, für die sie erbeten wurden, und unter Beachtung der vom ersuchten Mitgliedstaat in dem Formblatt genannten Beschränkungen verwendet werden.
3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dürfen personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 übermittelt werden, vom ersuchenden Mitgliedstaat verwendet werden, um einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 erhaltene personenbezogene Daten, die einem Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 3 übermittelt werden, den gleichen Verwendungsbeschränkungen unterliegen, die gemäß Absatz 2 für den ersuchenden Mitgliedstaat gelten. Sie weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten, die einem Drittland für die Zwecke eines Strafverfahrens übermittelt werden, von diesem Drittstaat nur für Strafverfahrenszwecke weiter verwendet werden dürfen.
5. Der vorliegende Artikel gilt nicht für personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Rahmenbeschlusses erlangt wurden und von diesem Mitgliedstaat stammen.

Artikel 10
Sprachen

Das Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 1 wird dem ersuchten Mitgliedstaat vom ersuchenden Mitgliedstaat anhand des im Anhang beigefügten Formblatts in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt.

Der ersuchte Mitgliedstaat antwortet in einer seiner Amtssprachen oder in einer anderen, von beiden Mitgliedstaaten akzeptierten Sprache.

Jeder Mitgliedstaat kann bei Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer Erklärung an das Generalsekretariat des Rates angeben, welche Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften er für diese Zwecke anerkennt. Das Generalsekretariat des Rates übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 11
*Format und sonstige Modalitäten für die Durchführung und Erleichterung
des Informationsaustauschs*

1. Bei der Übermittlung von Informationen nach Artikel 4 Absätze 2 und 4 übermittelt die Zentralbehörde die folgenden Informationen im Einklang mit den nachstehenden einschlägigen Bestimmungen:
 - a) Informationen, die in jedem Fall zu übermitteln sind, es sei denn, diese Informationen liegen der Zentralbehörde in Einzelfällen nicht vor (obligatorische Informationen):

- i) Informationen zu der Person, gegen die die Verurteilung ergangen ist (vollständiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort (Stadt und Staat), Geschlecht, Staatsangehörigkeit und – gegebenenfalls – frühere/r Name/n;
 - ii) Informationen zur Art der Verurteilung (Datum der Verurteilung, Bezeichnung des Gerichts, Datum, an dem das Urteil rechtskräftig wurde);
 - iii) Informationen über die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat (Datum der dem Urteil zugrunde liegenden Straftat und Bezeichnung oder rechtliche Würdigung der Straftat sowie Bezugnahme auf die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften); und
 - iv) Informationen zur Verurteilung an sich, einschließlich insbesondere Hauptstrafe und etwaige zusätzliche Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung und Folgeentscheidungen, die die Vollstreckung der Strafe abändern;
- b) Informationen, die zu übermitteln sind, wenn sie in das Strafregister eingetragen sind (fakultative Informationen);
- i) Informationen zu den Namen der Eltern der verurteilten Person;
 - ii) Informationen zum Aktenzeichen des Urteils;
 - iii) Informationen zum Ort der Tatbegehung; und
 - iv) Informationen zu Rechtsverlusten, die sich aus einer strafrechtlichen Verurteilung ergeben.
- c) Informationen, die zu übermitteln sind, wenn sie den Zentralbehörden zur Verfügung stehen (zusätzliche Informationen):
- i) Informationen über die Identitätsnummer der verurteilten Person oder die Art und Nummer des Identitätsdokuments der Person;
 - ii) Fingerabdrücke der betreffenden Person; und
 - iii) gegebenenfalls Pseudonym und/oder Aliasname(n).

- 1a. Zusätzlich kann die Zentralbehörde bei der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 4 alle anderen Informationen über strafrechtliche Verurteilungen übermitteln, sofern sie in das Strafregister eingetragen sind.
- 1b. Die empfangende Behörde speichert alle Informationen der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Kategorien, die sie nach Artikel 5 Absatz 1 zum Zweck der Weiterübermittlung nach Artikel 7 erhalten hat. Sie kann die Informationen der in Absatz 1 Buchstabe c und in Absatz 1a genannten Kategorien zu demselben Zweck speichern.
- 1c. [gestrichen]
- 1d. [gestrichen]
2. Bis Ablauf der Frist nach Absatz 6 übermitteln die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten, die die Mitteilung nach Absatz 5 noch nicht vorgenommen haben, einander alle Informationen gemäß Artikel 4, Ersuchen gemäß Artikel 6, Antworten gemäß Artikel 7 und sonstige einschlägige Informationen in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem empfangenden Mitgliedstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 übermitteln die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten einander diese Informationen auf elektronischem Wege in einem Standardformat.
3. Dieses Format sowie die sonstigen Modalitäten für die Durchführung und Erleichterung des Austauschs von Informationen über Verurteilungen zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten werden vom Rat nach den einschlägigen Verfahren des EUV bis zum XXXX¹² festgelegt.

Die sonstigen Modalitäten umfassen:

¹² Hier sollte dasselbe Datum wie in Artikel 15 Absatz 1 eingefügt werden.

- a) die Festlegung sämtlicher Modalitäten, die das Verständnis der übermittelten Informationen und ihre automatische Übersetzung erleichtern;
 - b) die Festlegung der Modalitäten für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere der zugrunde zu legenden technischen Normen und gegebenenfalls der anzuwendenden Austauschverfahren;
 - c) etwaige Anpassungen des im Anhang beigefügten Formblatts.
4. Ist der Übermittlungsweg nach den Absätzen 2 und 3 nicht verfügbar, bleibt Absatz 2 Satz 1 während der gesamten Ausfallzeit anwendbar.
 5. Jeder Mitgliedstaat nimmt die für die Verwendung des Standardformats und für die elektronische Übermittlung der formatierten Informationen an andere Mitgliedstaaten erforderlichen technischen Anpassungen vor. Er teilt dem Rat den Zeitpunkt mit, ab dem er derartige Übermittlungen vornehmen kann.
 6. Die technischen Anpassungen nach Absatz 5 müssen innerhalb von drei Jahren ab Annahme des Formats und der Modalitäten für den elektronischen Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen vorgenommen werden.
 7. [gestrichen]

Artikel 12

Ausschuss

[gestrichen]

Artikel 13

Verfahren

[gestrichen]

Artikel 14

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

1. Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten ergänzt dieser Rahmenbeschluss die Bestimmungen von Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und seiner Zusatzprotokolle vom 17. März 1978¹³ und 8. November 2001¹⁴ sowie das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000¹⁵ und sein Protokoll vom 16. Oktober 2001¹⁶.
2. Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses verzichten die Mitgliedstaaten darauf, sich untereinander auf ihre Vorbehalte zu Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 zu berufen.
3. Dieser Rahmenbeschluss ersetzt ab dem XXXXXX Artikel 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959, ergänzt durch Artikel 4 des Zusatzprotokolls zu diesem Übereinkommen vom 17. März 1978, im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten; die Anwendung des genannten Artikels im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bleibt hiervon unberührt.
4. Dieser Rahmenbeschluss hebt den Beschluss vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister auf.
5. Dieser Rahmenbeschluss lässt die Anwendung günstigerer Bestimmungen in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten unberührt.

¹³ Europarat, Serie Europäische Verträge, Nr. 99.

¹⁴ Europarat, Serie Europäische Verträge, Nr. 182.

¹⁵ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

¹⁶ ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1.

Artikel 15

Durchführung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens XXXXXX¹⁷ nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in ihr nationales Recht umgesetzt haben.
3. Auf der Grundlage dieser Angaben legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens XXXXXX einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses, gegebenenfalls zusammen mit Rechtsetzungsvorschlägen, vor.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹⁷ Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

**Formblatt nach den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 des
Rahmenbeschlusses
über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem
Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten**

Ersuchen von Informationen aus dem Strafregister

*Zum ordnungsgemäßen Ausfüllen dieses Formblatts sollten die Mitgliedstaaten das
Verfahrenshandbuch heranziehen.*

a) Angaben zum ersuchenden Staat:

Mitgliedstaat:

Zentralbehörde(n):

Kontaktperson:

Telefon (mit Vorwahl):

Fax (mit Vorwahl):

E-Mail:

Postanschrift:

Aktenzeichen, soweit verfügbar:

b) Angaben zur Identität der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht*:

Vollständiger Name (Vorname und alle Nachnamen):

Frühere Namen:

Pseudonym und/oder Aliasname, soweit vorhanden:

Geschlecht: ... M ... F

Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

Geburtsort (Stadt und Staat):

Name des Vaters:

Name der Mutter:

Wohnsitz oder bekannte Anschrift:

Identitätsnummer der Person oder Art und Nummer des Identitätsdokuments der Person:

Fingerabdrücke:

Sonstige verfügbare Identifizierungsdaten:

* *Zur leichteren Identifizierung der Person sollten so viele Informationen wie möglich bereitgestellt werden.*

c) Zweck des Ersuchens:

Zutreffendes bitte ankreuzen

1) Strafverfahren (bitte Angabe der Behörde, vor der das Verfahren anhängig ist, und – soweit verfügbar – des Aktenzeichens der Strafsache).....

2) Ersuchen außerhalb des Kontextes eines Strafverfahrens (bitte Angabe der Behörde, vor der das Verfahren anhängig ist, und – soweit verfügbar – des Aktenzeichens der Strafsache)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

a) Ersuchen einer Justizbehörde

b) Ersuchen einer zuständigen Verwaltungsbehörde

c) Ersuchen der Person um Informationen aus dem eigenen Strafregister

Zweck des Informationsersuchens:

Ersuchende Behörde:

Die betroffene Person stimmt der Weitergabe der Informationen nicht zu (falls die Person um Zustimmung nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats ersucht wurde).

Kontaktperson für etwaige erforderliche Zusatzinformationen:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Sonstige Angaben (z.B. Dringlichkeit des Ersuchens):

Beantwortung des Ersuchens

Angaben zu der genannten Person

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass

- im Strafregister der genannten Person keine Informationen über Verurteilungen enthalten sind;
- im Strafregister der genannten Person Informationen über Verurteilungen enthalten sind; ein Strafregisterauszug ist beigelegt;
- dass im Strafregister der genannten Person weitere Informationen eingetragen sind; diese Informationen sind beigelegt (fakultativ);
- dass im Strafregister der genannten Person Informationen über Verurteilungen enthalten sind, aber der Urteilsmitgliedstaat mitgeteilt hat, dass die diesbezüglichen Informationen nicht zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren übermittelt werden dürfen. Ein Ersuchen um weitere Informationen kann direkt übermittelt werden an (bitte Urteilsmitgliedstaat angeben);
- ein Ersuchen, das zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren gestellt wird, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Mitgliedstaats möglicherweise nicht bearbeitet wird.

Kontaktperson für etwaige erforderliche Zusatzinformationen:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Sonstige Angaben (Beschränkungen der Datennutzung bei Auskunftersuchen außerhalb des Kontextes von Strafverfahren):

Bitte geben Sie die Anzahl der dem Antwortformblatt beigelegten Seiten an:

Ausgefertigt in

am

Unterschrift und (gegebenenfalls) Amtsstempel:

Name und Funktion/ Organisation:

Gegebenenfalls ist ein Strafregisterauszug beizufügen und dem ersuchenden Mitgliedstaat zusammen mit der Antwort zuzuleiten. Eine Übersetzung des Formblatts und des Strafregisterauszugs in die Sprache des ersuchenden Mitgliedstaats ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat erkennt an, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Systeme für die Identifizierung der betreffenden Person und unterschiedliche Daten für die Ermittlung der Strafregistereinträge einer spezifischen Person verwenden, wenn ein Auszug aus dem Strafregister angefordert wird. Daher müssen die Mitgliedstaaten sich beim Austausch von Informationen auf der Grundlage dieses Rahmenbeschlusses der unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten bewusst sein.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat erklärt, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass Fristen für die Löschung oder Zerstörung der Informationen über Verurteilungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 übermittelt und in sein Strafregister aufgenommen wurden, festgelegt werden.
